

Trennblatt Begründung – 90-1997



Vorhaben Bebauungsplan Letter Nr. 23	eingetragen am: 01.03.2010
Stadt Seelze	
Gemarkung Letter	

S A T Z U N G

=====

zum Bebauungsplan Nr. 23 (verbindlicher Bauleitplan)
der Gemeinde Letter, Landkreis Hannover

- - - - -

Auf Grund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Letter, Landkreis Hannover, in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen dickgestrichelten Linie kenntlich gemacht und wird hiermit festgesetzt.

§ 2

Bestandteile

Der Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1000 mit seinen zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung und wird hiermit festgesetzt.

§ 3

Textliche Festsetzungen

Auf Baugrundstücken, für die keine Kraftfahrzeug-Stellplätze oder Garagen festgesetzt sind, können diese im Umfang von einem Stellplatz oder einer Garage je zwei Wohnungseinheiten im nicht überbaubaren Grundstücksteil errichtet werden.

§ 4

Zwangsmittel

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 250,-- DM festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten

säumiger Pflichtiger durchgeführt werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend.

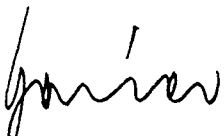
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich.


Bürgermeister




Gemeindedirektor

B E G R Ü N D U N G

=====

zum Bebauungsplan Nr. 23 (verbindlicher Bauleitplan)
der Gemeinde Letter, Landkreis Hannover

- - - - -

Um eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Erschließungsanlagen zu erreichen, wurde auf Beschluß des Rates für die nördliche Seite der Beethovenstraße dieser Bebauungsplan ausgearbeitet. Die Ausnutzung und Geschossigkeit entspricht der bereits vorhandenen Bebauung.

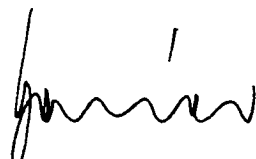
Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht zur Verwirklichung des Bebauungsplanes notwendig.

Die Erschließungskosten werden durch besondere vertragliche Vereinbarungen geregelt.


Bürgermeister

Die Gemeinde Letter




Gemeindedirektor